

NR. 1375 | 30.09.2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den Master-
studiengang „International Gender
Studies“ der Ruhr-Universität Bochum

vom 29.09.2020

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „International Gender Studies“ der Ruhr-Universität Bochum

vom 29. September 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Obligatorisches Austauschsemester und Double Degree
- § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht
- § 7 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen
- § 8 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen
- § 9 Bewertung von Modulen und Bildung der Note
- § 10 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen
- § 11 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen
- § 16 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 17 Zulassung zum Mastermodul
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Wiederholung der Masterarbeit
- § 21 Disputation
- § 22 Bestehen der Masterprüfung
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Zentraler Gegenstand des Masterstudiengangs „International Gender Studies“ ist die wissenschaftliche Analyse und Erforschung der Bedeutung von Geschlecht für Individuen, Gesellschaft und Kultur in deren Wechselwirkung mit anderen sozialen bzw. kulturellen Kategorien.
- (2) Der Masterstudiengang soll dazu dienen, die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen zu erweitern und zu vertiefen. Er vermittelt interdisziplinäre Perspektiven, Theorien, Methoden und Kompetenzen, die sowohl die Erarbeitung wissenschaftlicher Theoriebildung als auch eine kontextbezogene Nutzung dieses Wissens und Könnens in der Berufswelt. Das Studium dient der Erweiterung der Fachkenntnisse und der Einübung speziellerer Fachmethoden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, fachliche Zusammenhänge in internationaler Perspektive zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen interdisziplinär zu reflektieren.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss wird der*dem Kandidat*in von der Ruhr-Universität Bochum der akademische Grad eines „Master of Arts“ verliehen.
- (2) Der Mastergrad befähigt zu einer Promotion.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bedingungen zum Erwerb eines Double Degree nach § 5 Absatz 3 erfüllt, wird ihr oder ihm der Akademische Grad eines „Master of Arts“ sowohl von der Fakultät für Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum als auch von der Fakultät für Katholische-Theologie der Karl-Franzens-Universität Graz als Double Degree verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium wird zugelassen, wer über einen Abschluss eines mindestens sechsemestrigen Bachelor-Studiengangs in den Gender Studies im Umfang von 180 CP verfügt. Ebenfalls zugelassen werden Absolvent*innen eines vergleichbaren Hochschulstudiums oder eines vergleichbaren Studienabschlusses an einer wissenschaftlichen Hochschule mit mindestens 180 CP in folgenden Fächern:
 - Geistes- und Kulturwissenschaft,
 - Sozial- und Wirtschaftswissenschaft,
 - Rechtswissenschaft,
 - Theologie,
 - Psychologie,
 - Gesundheits- und Pflegewissenschaft
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis vom mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte aus einem oder mehreren der folgenden Bereiche beinhaltet sind:
 - Methoden der kultur-, geistes- und sozialwissenschaftlichen Empirie,
 - Genderfragen in den Kultur- und Sozialwissenschaften,
 - Theorieentwicklung in den Bereichen Kultur, Medien und Gesellschaft.

Sind diese weiteren Zugangsvoraussetzungen nicht ausreichend erfüllt, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter Auflagen im Umfang von maximal 9 ECTS erteilt werden. Mögliche Auflagen müssen vor der Anmeldung zum Mastermodul erfüllt worden sein.
- (3) Verantwortlich für die Vergabe von Auflagen ist der Prüfungsausschuss.

- (4) Die Zulassung zum Masterstudium an der Ruhr-Universität Bochum setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch mit der Gender Studies-Koordinatorin bzw. dem Gender Studies-Koordinator voraus. In diesem Beratungsgespräch werden mögliche Auflagen erläutert. Ohne eine schriftliche Bescheinigung über das Gespräch erfolgt keine Einschreibung in das Masterstudium.
- (5) Für das Masterstudium werden gute Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt.

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die generelle Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit gemäß § 18 vier Semester. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Masterstudium umfasst insgesamt 120 Credit Points (CP). Es gliedert sich in ein Basismodul (14 CP), drei Aufbaumodule (im Umfang von jeweils 9 CP), drei Vertiefungsmodulen (im Umfang von jeweils 9 CP), ein Praxismodul (10 CP), ein Ergänzungsmodul (12 CP) und ein Mastermodul (Kolloquium, Masterarbeit Disputation; zusammen 30 CP).
- (3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul geht über ein bis maximal zwei Semester und umfasst verschiedene Lernelemente. Die einzelnen Module, die Stoffgebiete die zu vermittelnden Kompetenzen sind im Modulhandbuch beschrieben.
- (4) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches Auslandssemester (internationales Studium). Die Studierenden haben die Möglichkeit, durch ihr internationales Studium einen Double Degree zu erwerben (vgl. § 5). Zurzeit besteht diese Möglichkeit mit der Karl-Franzens-Universität Graz (Österreich).
- (5) Es werden Credit Points entsprechend dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) vergeben. Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem durchschnittlichen Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Vor- und Nachbereitung ergibt. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. Ein Semester umfasst 30 CP, der Ein-Fach-Master-Studiengang umfasst insgesamt 120 CP.

§ 5 Obligatorisches Austauschsemester und Double Degree

- (1) Die Studierenden müssen mindestens ein Semester im Ausland absolvieren. Für den Erwerb des Abschlusses „Double Degree“ ist das Auslandssemester an einer Partneruniversität zu absolvieren, mit der ein Double-Degree-Abkommen spezielle Bedingungen für das Auslandsstudium festlegt.
- (2) Die Studierenden müssen zu Beginn des ersten Semesters ein Beratungsgespräch mit der Gender Studies-Koordinatorin zum Auslandsaufenthalt in Anspruch nehmen. Die Koordinatorin weist rechtzeitig auf die Antragsfristen für internationale Stipendien und Studienplätze sowie auf die damit verbundenen Regelungen und Richtlinien hin.
- (3) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder familiären Hemmnissen kann das Auslandssemester auf Antrag erlassen werden. Über den Antrag und mögliche Kompensationsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des Votums der*des Geschäftsführenden Direktor*in.

- (4) Auf Basis des Double Degree-Abkommens mit der der Karl-Franzens-Universität Graz haben Studierende die Option, einen Doppelabschluss zu erwerben. Für den Erwerb dieses Abschlusses müssen mindestens 60 CP an der Ruhr-Universität Bochum und mindestens 30 CP an der Karl-Franzens-Universität studiert werden. Für das Studium in Graz können die Studierenden Module aus Anhang 2 wählen und damit maximal ein Aufbaumodul, die drei Vertiefungsmodule, das Ergänzungsmodul und das Praxismodul (§ 4 Abs. 2) ersetzen. Ein Praxismodul entweder in Bochum oder in Graz ist dabei verpflichtend.
- (5) Über die Teilnahme an der Double-Degree-Option mit Graz befindet eine Auswahlkommission, bestehend aus dem*der Geschäftsführenden Direktor*in des Studiengangs und dem*der Gender Studies-Koordinator*in. Bewerber*innen für die Double-Degree-Option müssen bis Ende Oktober des ersten Semesters einen Antrag einreichen. Die Auswahl basiert auf den Noten der bisherigen Studienleistungen, wenn die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der zur Verfügung gestellten 10 Plätze pro Jahr übersteigt. Ausgewählte Studierende werden schriftlich über die Auswahl informiert.

§ 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (1) Die Lehre im Studiengang wird in folgenden Lehrformen oder ihren Kombinationen erbracht:
 - in vermittlungsorientierten Lehrformen (z. B. Vorlesungen). Hierbei dominiert die rezeptive Aneignung der Inhalte durch die Lernenden.
 - in diskursorientierten Lehrformen (z. B. Seminaren oder Kolloquien). Als Lernziel steht in solchen Veranstaltungen typischerweise die Einübung des fachwissenschaftlichen Diskurses im Vordergrund.
 - in handlungsorientierten Lehrformen (z. B. vorlesungsbegleitenden Übungen, Lektürekursen, Propädeutika). Bereits erworbene Kompetenzen werden produktorientiert (z. B. Übungsarbeit, Poster, Vortrag) eingeübt.
 - in praxisorientierten Lehrformen (z. B. praktischen Übungen, Exkursionen, Praktika). Hierbei geht es vor allem darum, instrumentelle Fähigkeiten zu erproben, zu vertiefen und Erfahrungen mit unterschiedlichen Lernorten zu machen.

Die Lehrformen und ihre Kombinationen sollen entsprechend den Zielen des Studiums in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen und werden im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.

- (2) Die genannten Lehrformen können unter hochschuldidaktischen Gesichtspunkten fortentwickelt und erweitert oder in elektronischer Form angeboten werden.
- (3) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, bei denen die Diskurs-, Handlungs- oder Praxisorientierung im Vordergrund steht. Die Anwesenheitspflicht wird im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 7 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus der benoteten schriftlichen Masterarbeit sowie studienbegleitenden, in der Regel benoteten Modulprüfungen. Ergänzend können unbenotete Nachweise über Studienleistungen verlangt werden. Die entsprechenden Prüfungen müssen so

angeboten werden, dass die Studierenden sie insgesamt in der Regelstudienzeit abschließen können.

- (2) Mit Modulprüfungen wird der Erwerb der in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen überprüft. Modulprüfungen können in folgenden Formen erbracht werden:
- **Klausuren.** In einer Klausur soll unter Aufsicht der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Klausuren können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation angeboten werden. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice-Aufgaben gestellt werden. Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
 - **Mündliche Prüfungen.** In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sollen die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten und werden von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Sie können in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die wesentlichen Inhalte werden protokolliert. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen bzw. Prüfer über die Note, die bzw. der Beisitzende ist anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
 - **Hausarbeit.** Im Rahmen einer Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und eventuell weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß, ggf. auch experimentell bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Hausarbeiten werden von den Lehrenden mit einer Bewertung versehen und an die Studierenden zurückgegeben.
 - **Praktische Prüfung.** Im Rahmen einer praktischen Prüfung werden die Kompetenzen der Studierenden mittels praktischer Aufgaben, Versuchen oder Programmieraufgaben inklusive schriftlicher Ausarbeitungen überprüft.
 - Weitere gleichwertige Prüfungsformen für Modulprüfungen, z. B. Postererstellung mit Präsentation, Projektberichte, Essays, Erstellung von Präsentationen und Internetangeboten sollen von den Veranstalter*innen und Modulbetreuer*innen alternativ vorgesehen werden.
- (3) Durch Studiennachweise erhalten die Studierenden eine Rückmeldung über ihre aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie setzen insofern mindestens einen aktiven Beitrag voraus, der in folgenden Formen erbracht werden kann:
1. Vorträge mit Handouts,
 2. Stundenprotokolle,

3. themenbezogene Essays,
4. weitere gleichwertige Formen.

Die Ausstellung eines Studiennachweises kann verweigert werden, wenn diese Beiträge den Anforderungen nicht entsprechen.

- (4) Die für ein Modul insgesamt geforderten Leistungen werden in diesem Rahmen ausgestaltet und im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht. Die endgültige Form der Prüfungsleistung und der zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben. Die Leistungen für ein Modul sind dabei so auszuwählen, dass die durch Anzahl der CP vorgegebene durchschnittliche Arbeitslast pro Modul nicht überschritten wird.
- (5) Zum Abschluss des Masterstudiums haben die Studierenden in ihrem Fach für ihre Modulprüfungen mindestens zwei Hausarbeiten und mindestens eine mündliche Modulprüfung nachzuweisen.
- (6) Alle Prüfungsformate mit Ausnahme der Klausur können auch als Gruppenleistungen erbracht werden, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- (7) Die bzw. der Studierende hat keinen Anspruch darauf, in einer anderen Sprache geprüft zu werden als in derjenigen, in welcher die Veranstaltungen des Moduls abgehalten worden sind.

§ 8 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an Veranstaltungen sowie der Zugang zu Modulen einschließlich der zugehörigen Modulprüfungen setzen voraus, dass die Studierenden im Studiengang „International Gender Studies“ eingeschrieben sind und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem vergleichbaren Studienfach nicht verloren oder die Prüfung bereits bestanden haben.
- (2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen sowie für den Zugang zu Studienleistungen und Modulprüfungen ist eine Anmeldung der Studierenden erforderlich, in der Regel über das System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum. Anmeldefristen sollen mindestens drei Wochen betragen, die Rücktrittsfrist soll eine Woche nicht unterschreiten. Alle Fristen werden rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vorher, bekanntgegeben.
- (3) Modulprüfungen sollen unverzüglich nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des Moduls absolviert werden.

§ 9 Bewertung von Modulen und Bildung der Note

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweilig Prüfenden innerhalb einer Frist von in der Regel sechs Wochen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note 4,0 oder besser bewertet wurde. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Multiple Choice-Aufgaben innerhalb einer Prüfung werden auf der Basis von Prozentpunkten bewertet und in Noten umgerechnet. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahl (absolute Bestehensgrenze) oder eine von der Prüferin bzw. vom Prüfer festgelegte niedrigere Punktezahl (relative Bestehensgrenze) erreicht wurden. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird abgerundet. Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Die Gesamtbewertung einer Prüfung wird ggf. als gewichtetes arithmetisches Mittel der Note für einen Multiple Choice-Teil und einen Teil mit offenen Fragen ermittelt.

Für die Umrechnung von Prozentpunkten in Noten wird die folgende Skala angewendet:

„sehr gut“ (1,0) bei mindestens 95 %,
„sehr gut“ (1,3) bei mindestens 90 %, aber weniger als 95 %,
„gut“ (1,7) bei mindestens 85 %, aber weniger als 90 %,
„gut“ (2,0) bei mindestens 80 %, aber weniger als 85 %,
„gut“ (2,3) bei mindestens 75 %, aber weniger als 80 %,
„befriedigend“ (2,7) bei mindestens 70 %, aber weniger als 75 %,
„befriedigend“ (3,0) bei mindestens 65 %, aber weniger als 70 %,
„befriedigend“ (3,3) bei mindestens 60 %, aber weniger als 65 %,
„ausreichend“ (3,7) bei mindestens 55 %, aber weniger als 60 %,
„ausreichend“ (4,0) bei mindestens 50 % aber weniger als 55%,
„nicht ausreichend“ (5,0) bei weniger als 50%.

- (3) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 2,0 ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte Prüfer*in für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Leistung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 10 Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörigen Modulleistungen erbracht sind. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in anrechenbaren Modulen außerhalb des Faches werden dabei berücksichtigt. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.
- (2) Weitere Wiederholungen sind von der Teilnahme an einer spezifischen Studienberatung abhängig, aufgrund derer der*die Modulbetreuer*in begründeten Fällen entscheiden kann, ob ein vierter Prüfungsversuch zugelassen wird oder die Studierenden das Studium beenden müssen. Ein begründeter Fall liegt u. a. dann vor, wenn sich die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholungsprüfung signifikant von den Prüfungsleistungen des gesamten Studiums unterscheidet und hinreichende Aussicht besteht, dass der Prüfling in einer weiteren

Wiederholungsprüfung die Prüfung bestehen würde. Gegen diesen Entscheid ist ein Widerspruch beim Prüfungsausschuss möglich; dieser entscheidet endgültig.

- (3) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Der Prüfungsausschuss erstellt einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Gegen diesen Bescheid kann beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Wenn kein Widerspruch eingelegt oder der Widerspruch abschlägig beschieden wird, erfolgt die Exmatrikulation.
- (4) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfer*innen zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfer*innen oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 11 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einer bzw. eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten werden berücksichtigt.
- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Form gleichwertiger Prüfungsleistungen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die bei Prüfungsleistungen für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten gleich. Werden die Gründe für das Versäumnis anerkannt, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (3) Im Falle einer Exmatrikulation sind vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 2 widerrufen worden ist bzw. ein begründeter und vom Prüfungsausschuss anerkannter Rücktritt bzw. anerkanntes Versäumnis erfolgt, ansonsten gelten die Prüfungen als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – schriftlich an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder als „nicht bestanden“. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Die Verhängung einer Geldbuße von bis zu 50.000 € ist möglich. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung vor dem Prüfungsausschuss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.
- (6) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (7) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Zu diesem Zweck sind Masterarbeiten gemäß § 18 Abs. 1 in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Weitere schriftliche Prüfungsarbeiten (Essays, Hausarbeiten etc.) sind auf Verlangen des Prüfers bzw. der Prüferin ebenfalls in prüfbarer elektronischer Form einzureichen.
- (9) Die softwaregestützte Prüfung erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin. Die Plagiatsfeststellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Information der Studierenden über die softwaregestützte Prüfung der schriftlichen Arbeit bei Verdacht auf ein Plagiat erfolgt nur dann, wenn ein Plagiat festgestellt wird.
- (10) Eine Plagiatsprüfung von schriftlichen Studienleistungen (Essays, Hausarbeiten etc.) erfolgt gemäß der Absätze 8-9.

§ 13 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufungen in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die im Masterstudiengang International Gender Studies oder vergleichbaren Masterstudiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Masterstudiengangs International Gender Studies nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung bzw. Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten,

Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. In Zweifelsfällen können das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss entsprechend § 14 Absatz 5. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel ein*e Fachvertreter*in zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Alle Anerkennungen und Anrechnung werden im Transcript of Records gekennzeichnet.
- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen setzt voraus, dass im Masterstudiengang „International Gender Studies“ noch Prüfungsleistungen in einem nennenswerten Umfang zu erbringen sind. Ein solcher Umfang ist immer dann gegeben, wenn entweder die Masterarbeit noch zu schreiben oder ein Studienvolumen im Umfang von insgesamt 30 CP noch zu erbringen ist.
- (7) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem im Masterstudiengang „International Gender Studies“ insgesamt erwerbbaeren CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen an der Ruhr-Universität Bochum und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sozialwissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren

und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreter*innen anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung und Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen nicht mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und achtet auf die Einhaltung der Fristen für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (5) Für Anerkennungen und Anrechnungen von Studienleistungen und Prüfungen nach § 13 werden fachkundige Ansprechpersonen benannt; eine entsprechende Liste wird beim Prüfungsausschuss geführt. Werden Anerkennungen oder Anrechnungen von diesen Personen abgelehnt, können sich die Antragstellerinnen und Antragsteller an den Prüfungsausschuss wenden, der über die Sachlage befindet. Der Prüfungsausschuss entscheidet über einen Widerspruch.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.

§ 15 Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen sowie die Beisitzer*innen. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer und zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Der Prüfungsausschuss kann für bestimmte Prüfungen weitere Anforderungen, z. B. an die Qualifikation der Prüfer*innen, festlegen.
- (2) Prüfer*innen sollen Mitglieder oder Angehörige der Ruhr-Universität Bochum sein. Sie müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das

sich die Prüfung bezieht, an der Ruhr-Universität Bochum regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhalten oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung der*des Kandidat*in zur Prüfung abgehalten haben. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Prüfungsausschuss. Die Bestellung der Prüfer*innen wird dokumentiert.

- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Die Kandidat*innen können Prüfer*innen für ihre Prüfungen, insbesondere für die Masterarbeit, vorschlagen. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (5) Die Namen der Prüfer*innen werden den Kandidat*innen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben.
- (6) Prüfer*innen und Beisitzer*innen sind zur Verschwiegenheit über das Prüfungsgeschehen verpflichtet.

§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung im Studiengang „International Gender Studies“ besteht aus den erfolgreich abgeschlossenen studienbegleitenden Modulprüfungen sowie dem erfolgreich abgeschlossenen Mastermodul (Kolloquium, Masterarbeit und Disputation).

§ 17 Zulassung zum Mastermodul

- (1) Zum Mastermodul wird zugelassen, wer
 1. für den konsekutiven Studiengang International Gender Studies an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben ist,
 2. Module im Umfang von mindestens 70 CP erfolgreich abgeschlossen hat,
 3. das Basismodul abgeschlossen hat,
 4. den Nachweis über die Erfüllung von evtl. zu erbringenden Auflagen bei der Zulassung erbracht hat,
 5. den Nachweis über die Teilnahme an einer fremdsprachigen oder bilingualen Veranstaltung erbringt und
 6. nicht in demselben oder in einem vergleichbaren Studienfach die Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät für Sozialwissenschaft einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung,
 2. der Nachweis der erreichten CP,
 3. eine Erklärung gemäß Absatz I Nr. 6.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zum Mastermodul.

§ 18 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der*die Kandidat*in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Themenstellung des Fachs selbstständig und interdisziplinär mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Durch die bestandene Masterarbeit werden 20 CP erworben.

- (2) Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person gemäß § 15 betreut werden. Die Betreuung durch eine*n hochschulexterne*n Prüfer*in ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Bei Studierenden, die die Double-Degree Option nach § 5 Abs 3 studieren, kann ein*e Prüfer*in von der Karl-Franzens-Universität Graz bestimmt werden.
- (3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird durch den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die*der Kandidat*in ein Thema und eine*n Betreuer*in für die Masterarbeit erhält. Die*der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Masterarbeit. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die*der Kandidat*in beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt nach Ausgabe des Themas vier Monate bei einer nicht empirischen Arbeit und sechs Monate im Falle einer empirischen Arbeit. Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Arbeit eingehalten werden kann. Es können Vorbereitungszeiten gewährt werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidat*in bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von in der Regel bis zu zwei Wochen verlängern. Bei der Gewährung einer Vorbereitungszeit oder der Verlängerung darf die für die Masterarbeit festgelegte Arbeitsbelastung von 600 Stunden (20 CP) nicht überschritten werden.
- (7) Im Falle von Krankheit der*des Kandidat*in kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren. Dafür ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes der RUB erforderlich. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der*des Kandidat*in gleich. Eine gewährte Verlängerung muss der der Krankheitszeit entsprechen. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, wird der*dem Kandidat*in ein neues Thema gestellt.
- (8) Die Masterarbeit soll den Umfang von 200.000 Zeichen inkl. Leerzeichen für den Text (ohne Deckblatt, Verzeichnisse, Anhänge und Selbstständigkeitserklärung) nicht überschreiten. Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst. Sie kann in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen.

§ 19 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in mindestens zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Masterarbeit hat die*der Kandidat*in schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie*er ihre*seine Arbeit selbstständig verfasst,

keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und Paraphrasen kenntlich gemacht hat.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden nach § 15 zu begutachten und zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Masterarbeit verantwortliche Person sein. Bei Studierenden, die die Double-Degree Option nach § 5 Abs 3 studieren, soll ein*e Prüfer*in Mitglied der Karl-Franzens-Universität Graz sein. Die Gesamtbewertung der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Ist die Differenz mindestens zwei ganze Notenstufen oder größer bzw. lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachter*innen gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal und mit einem neuen Thema wiederholt werden.
- (2) Die zu wiederholende Masterarbeit muss in einer Frist von spätestens einem Jahr nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Versäumt die*der Kandidat*in diese Frist, verliert sie*er den Prüfungsanspruch. Für den Fall eines nicht selbst verschuldeten Versäumnisses muss die*der Kandidat*in einen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen, um den Prüfungsanspruch aufrechtzuerhalten.

Diese Frist verlängert sich

- a) für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 - b) für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
 - c) für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
 - d) um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
 - e) um bis zu drei Semester für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (3) Die Masterarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 21 Disputation

- (1) Das Mastermodul wird durch eine 45-minütige mündliche Prüfung (Disputation) abgeschlossen. Für die Anmeldungen müssen alle Studienleistungen sowie die Masterarbeit abgeschlossen sein.

- (2) Die Disputation wird vor zwei nach § 15 bestellten Prüfer*innen abgelegt. Die Prüfer*innen sollen aus unterschiedlichen Fachdisziplinen kommen, um die Interdisziplinarität der Prüfung zu gewährleisten. Eine*r der Prüfer*innen muss Erstgutachter*in der Masterarbeit sein.
- (3) Für die Anmeldung zu der Disputation steht den Studierenden ein Zeitraum von mindestens fünf Werktagen pro Monat zur Verfügung. Die Lage dieser Tage wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht. Zwischen Anmeldung und Beginn der Prüfung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Alle Fristen sind Ausschlussfristen.
- (4) Die Meldung zur Prüfung wird eine Woche vor dem Prüfungstermin wirksam, sofern die*der Kandidat*in bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.
- (5) Die Disputation bezieht sich auf die Inhalte der Masterarbeit und auf angrenzende Themengebiete. Die*der Kandidat*in soll nachweisen, dass sie*er ausgehend vom Thema der Prüfungsarbeit die Zusammenhänge des Faches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch diese Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in über breites Grundlagewissen verfügt.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Kandidat*in im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (7) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, die*der Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden.
- (9) Die Disputation ist endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfung im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (10) Im Falle des endgültigen Nicht-Bestehens der Disputation muss das Mastermodul (Kolloquium, Masterarbeit und Disputation) komplett wiederholt werden.

§ 22 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich absolviert sind, das Mastermodul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und insgesamt mindestens 120 CP erreicht wurden. Mit bestandener Masterprüfung ist das Masterstudium abgeschlossen.
- (2) Die Gesamtnote für das Masterstudium setzt sich wie folgt zusammen: Die Note des Mastermoduls (Die Modulnote ergibt sich aus: Note der Masterarbeit 80% und Note der Disputation 20%) 40% und die Studiennote 60 %. In die Studiennote werden die Ergebnisse aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule nach § 4 Abs. 3 gleich gewichtet einbezogen. Sind beide Noten „sehr gut“ (1,0), wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module, die für ein Studium gemäß dieser Prüfungsordnung vorgesehen sind, endgültig nicht bestanden sind oder wenn die Masterarbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die*der Absolvent*in ein Zeugnis in deutscher sowie auf Antrag eine Ausfertigung in englischer Sprache. In das Zeugnis werden die Gesamtnote sowie das Thema und die Note der Abschlussarbeit aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Abschlussarbeit ist dies das Datum der Abgabe. Das Zeugnis ist in der Regel von der*dem Dekan*in der Fakultät für Sozialwissenschaft zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die*der Absolvent*in die Masterurkunde in deutscher sowie auf Antrag eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der*dem Dekan*in der Fakultät für Sozialwissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis werden der*dem Absolvent*in außerdem ein in deutscher und auf Antrag ein in englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt sowie ein Transcript of Records. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges und weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.
- (4) Studierenden von der Karl-Franzens-Universität Graz, die im Rahmen des Double Degrees mindestens 30 CP im Studiengang „International Gender Studies“ an der Ruhr-Universität Bochum erworben haben, wird ebenfalls ein Zeugnis und eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.
- (5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Kontoauszug der Leistungsnachweise).

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die*der Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die*der Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist durch den Prüfungsausschuss einzuziehen und ggf. ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der M.A.-Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die M. A.-Urkunde einzuziehen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist bis zu einem Jahr nach Abschluss einer Prüfung auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt im Einvernehmen mit der*dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „International Gender Studies“ an der Ruhr-Universität-Bochum. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2020/21 für diesen Masterstudiengang an der RUB einschreiben. Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2020/2021 in den Masterstudiengang „Joint Degree Gender Studies“ eingeschrieben haben, findet auf Antrag diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.
- (2) Zum Ende des Wintersemesters 2022/23 kann letztmalig eine Masterprüfung nach der Prüfungsordnung für den Studiengang „Joint Degree Gender Studies“ vom 28. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1191) abgelegt werden. Studierende, die diesen Studiengang zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, werden automatisch in den Studiengang „International Gender Studies“ umgeschrieben. Ab dem Sommersemester 2023 können somit Prüfungsleistungen nur noch nach der hier vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (3) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 22.01.2020

Bochum, den 29. September 2020

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Professor Dr. Axel Schömerich

Anhang 1: Modulliste für das Masterstudium „International Gender Studies“

Modulbezeichnung	Kreditpunkte
Basismodul	14 CP
Aufbaumodul „Arbeit, Institutionen, kulturelle Praktiken“	9 CP
Aufbaumodul „Kulturelle und Mediale, Repräsentationen“	9 CP
Aufbaumodul „Identitäten, Positionen, Differenzen“	9 CP
Vertiefungsmodul „Arbeit, Institutionen, kulturelle Praktiken“	9 CP
Vertiefungsmodul „Kulturelle und mediale Repräsentationen“	9 CP
Vertiefungsmodul „Identitäten, Positionen, Differenzen“	9 CP
Praxismodul	10 CP
Ergänzungsmodul	12 CP
Mastermodul	30 CP

Anhang 2: Modulübersicht der Karl-Franzens-Universität Graz für Studierende in der Double Degree Option

Modulbezeichnung	Kreditpunkte
Modul C: Geschlechterverhältnisse in Transformation	14 CP
Modul D: Theoretische Strömungen in den Gender Studies	14 CP
Modul E: Geschlecht und Repräsentation	14 CP
Modul F: Strukturen und Praktiken in Organisationen und Institutionen	14 CP
Modul G: Individuelle Schwerpunktsetzung	14 CP
Modul H: Praxismodul	12 CP
Freie Wahlfächer	8 CP